## VerlĤngerungsklausel bei AltmietvertrĤgen

Beigesteuert von Mittwoch, 6. September 2006

Eine mietvertraglich vereinbarte VerlĤngerungsklausel aus einem Altvertrag (Zeitmietvertrag) richtet sich hinsichtlich der Vertragslaufzeit nach altem Recht. Die sich nach Ablauf des Vertrages anschlieÄÿende VerlĤngerung richtet sich in Hinblick auf den neuen Rechtszustand mit dem sich aus § 575 BGB n. F. ergebenden Ausschluss des Zeitmietvertrages aber nach neuem Recht. Eine Kündigung richtet sich deshalb nach § 573 c Abs. 1 Satz 1 BGB (Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 19.04.2006, 118 C 43/06, rechtskräftig).

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29